

Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Jahrgang 2025

kundgemacht am 23. Dezember 2025

11. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

11. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 18.12.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 309,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 617, - Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 893, - Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.267, - Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.774, - Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 2.281, - Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.788, - Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe“, 27.10.2022, kundgemacht vom 31.10.2022 bis 15.11.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Mitterer